

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1010 Wien, Stubenring 2

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1010 Wien, Stubenring 2
Telefon (0222) 513 15 33
Telefax (0222) 513 15 33-150
Postscheckkonto 1002.100
BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

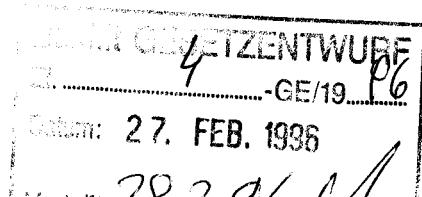
Wien,

GZ 37.001/1-2/96

Betrifft:

HS/C:Wo5/St/SUG 1996-02-26

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes "Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996".



Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage: erwähnt

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz,
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)**

Grundsätzliches:

Obwohl der ÖAR die o.a. Gesetzentwürfe lediglich "zur Kenntnisnahme" übermittelt wurden, wird im folgenden eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben, ohne auf einzelne Artikel des Entwurfes näher einzugehen.

Die ÖAR begrüßt ausdrücklich die Intention, ältere Arbeitnehmer länger im Arbeitsprozeß zu halten und vor frühzeitiger (Zwangspensionierung zu schützen.

Die entsprechenden Vorschläge sind offensichtlich dem Behinderteneinstellungsgesetz nachempfunden. Folgerichtig sollte auch die Quotenregelung gesetzlich festgelegt werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgleichsbetrag wird als zu gering angesehen und sollte (wie auch im BEinstG) auf das Niveau des kollektivvertraglichen Mindestlohns angehoben werden.

Die ÖAR ersucht dringend, bei der Formulierung der endgültigen Gesetze

- auf die eingeschränkte Verweisungsmöglichkeit behinderter Arbeitnehmer (begünstigter Personen) Rücksicht zu nehmen und
- die höhere Zuverdienstmöglichkeit von Angehörigen behinderter Menschen bei Bezug von Notstandshilfe so wie bisher zu belassen.

Wien, im Februar 1996

